

**STEUERN UND HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN (Z.ZT.)**

für Kunden mit leistungsgemessener Entnahmestelle - dekkel Strom -

Stand: 20.12.2022

**Belastungsübersicht**

	2023 (netto)	2022 (netto)
<b>Stromsteuer</b>	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> <li>Stromsteuerermäßigung (Produzierendes Gewerbe)</li> </ul>	-0,513 ct/kWh	-0,513 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> <li>Stromsteuerbefreiung (Produzierendes Gewerbe)</li> </ul>	-2,050 ct/kWh	-2,050 ct/kWh
<b>Konzessionsabgabe</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sondervertragskunde (unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 7 KAV)</li> </ul>	0,110 ct/kWh	0,110 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> <li>bis 25.000 Einwohner</li> </ul>	1,320 ct/kWh	1,320 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> <li>bis 100.000 Einwohner</li> </ul>	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> <li>bis 500.000 Einwohner</li> </ul>	1,990 ct/kWh	1,990 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> <li>über 500.000 Einwohner</li> </ul>	2,390 ct/kWh	2,390 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> <li>für Strom im NT-Tarif (Schwachlast)</li> </ul>	0,610 ct/kWh	0,610 ct/kWh
<b>EEG-Umlage</b>	0,000 ct/kWh	ab 01.07.2022 0,000 ct/kWh
<b>KWKG-Umlage</b>	0,357 ct/kWh	0,378 ct/kWh
<b>§19 StromNEV-Umlage</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Letztverbrauchergruppe A – bis 1.000.000 kWh Jahresverbrauch</li> </ul>	0,417 ct/kWh	0,437 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> <li>Letztverbrauchergruppe B – 1.000.000 kWh überschreitender Jahresverbrauch</li> </ul>	0,050 ct/kWh	0,050 ct/kWh
<ul style="list-style-type: none"> <li>Letztverbrauchergruppe C – 1.000.000 kWh überschreitender Jahresverbrauch (Produzierendes Gewerbe)</li> </ul>	0,025 ct/kWh	0,025 ct/kWh
<b>Offshore-Netzumlage</b>	0,591 ct/kWh	0,419 ct/kWh
<b>Abschaltbare Lasten-Umlage</b>	0,000 ct/kWh	0,003 ct/kWh

Neben der Stromsteuer und der Umsatzsteuer ist lekker Energie verpflichtet, Steuern und weitere hoheitlich auferlegte Belastungen (z.B. Umlagen und Abgaben) zu erheben und diese in der jeweils aktuellen Höhe dem Kunden weiterzuberechnen. Die nachfolgend angegebenen Werte dienen daher nur zur Information und sind im Hinblick auf die tatsächliche Abrechnung unverbindlich. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die hoheitlich auferlegten Belastungen wie Umlagen und Aufschläge für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Inhalten finden Sie auf den folgenden Seiten.

**A. STROMSTEUER:**

Der Kunde versichert der lekker Energie, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein.

Jahr	Stromsteuer
	Nicht privilegierte Letztverbraucher
<b>2023</b>	2,050 ct/kWh

**B. KONZESSIONSABGABE:**

Gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist eine Konzessionsabgabe zu erheben. Diese wird in jedem Konzessionsgebiet separat durch den Netzbetreiber abgerechnet. Für Sondervertragskunden (mit Registrierender Leistungsmessung und unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 7 KAV) gilt in vielen Fällen folgender Betrag (unverbindliche Angabe):

Jahr	Konzessionsabgabe
	Sondervertragskunden
<b>2023</b>	0,110 ct/kWh

**C. EEG-UMLAGE:**

Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau von Ökostrom gefördert. Jeder, der Strom aus erneuerbaren Energien wie Wind, Wasser oder Sonne ins Netz einspeist, bekommt dafür einen festen Preis. Die EEG-Umlage lag bis zum 30.06.2022 bei 3,723 ct/kWh netto. Seit dem 01.07.2022 entfällt die EEG-Umlage (Gilt nur für Bestandskunden mit Vertragsschluss bis zum 23.02.2022). Mit dem 01. Januar 2023 entfällt die EEG-Umlage dauerhaft.

Jahr	EEG-Umlage
<b>Ab 01.07.2022</b>	0,000 ct/kWh

**D. KWKG-UMLAGE:**

Mit der KWKG-Umlage (ab 01.01.2023: nach § 12 EnFG) werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Jahr	KWKG-Umlage
	Nicht privilegierte Letztverbraucher
<b>2023</b>	0,357 ct/kWh

**E. § 19 STROMNEV-UMLAGE:**

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Ab 2023 ist hier die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG integriert.

Umlage je Letztverbrauchergruppe (unverbindlich):

Jahr	§ 19 StromNEV-Umlage		
	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2023	0,417 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Jahresverbrauch von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:** Letztverbraucher, deren (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle (§ 2 Nr. 1 KWKG) 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**Letztverbrauchergruppe C:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur nach § 3 Nr. 40 EEG in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge (aus dem Netz bezogener und selbstverbraucher Strom) maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o.g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**F. OFFSHORE-NETZUMLAGE:**

Die Offshore-Netzumlage (ab dem 01.01.2023: § 12 EnFG) gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Jahr	Offshore-Netzumlage
2023	0,591 ct/kWh

**G. ABSCHALTBARE LASTEN-UMLAGE:**

Die AblLaV-Umlage (§ 18 Abs. 1 AblLaV) gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

Jahr	Abschaltbare Lasten-Umlage
2023	0,000 ct/kWh

**WEITERGABE ZUKÜNFTIGER MEHRKOSTEN:**

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, bisher nicht genannten Steuern oder/und hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastungen belegt, erhöht sich der zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen in Form negativer Belastungen zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.